

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Laumersheim
vom 11.02.2002

Der Ortsgemeinderat Laumersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 287,60 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 287,60 € |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 287,60 € |

bb) eine Doppelgrabstätte	575,20 €
cc) jede weitere Grabstätte	287,60 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	12,70 €
bb) eine Doppelgrabstätte	25,50 €
cc) jede weitere Grabstätte	12,70 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	
aa) eine Einzelgrabstätte	287,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	575,20 €
cc) jede weitere Grabstätte	287,60 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	230,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,40 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)	230,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von der Gemeinde ein Bestattungsunternehmen als Beauftragter eingesetzt. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden dem Gebührenschuldner in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührenzahlung an die Gemeinde.
2. Die mit dem Beauftragten vereinbarten Vergütungssätze bedürfen der Bestätigung durch den Gemeinderat und müssen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgegeben werden. Sie treten, wenn kein anderer Tag in der Bekanntmachung angegeben ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die nachfolgenden Kosten werden zusätzlich erhoben:

1. Für die Aufbewahrung der Leiche

bis zu 4 Tagen	134,20 €
für jeden weiteren Tag	44,70 €
in einer Kühlzelle bis zu 4 Tagen	89,40 €
für jeden weiteren Tag	44,70 €

2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	159,70 €
b) Benutzung des Harmoniums	9,50 €
c) Benutzung des Heizstrahlers	44,70 €
d) Benutzung des Leichenhandwagens	44,70 €
e) Reinigung nach Ausschmückung	51,10 €

VI. Abfallbeseitigung 38,30 €

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,50 €

Artikel 3

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Laumersheim, 14.02.2002


Hörrle
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Laumersheim am 29.11.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 11

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 07.03.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Laumersheim
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 11.03.2002

Grünstadt, 11.03.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gassen
Oberamtsrat